

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Kries, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 33. 63

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Kolonelleiste 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr

Gegen die Beichlagnahme der Malzvorräte

und deren Verwendung zur Verfütterung oder zu unmittelbarem menschlichen Genuß wendet sich ein Gutachten des Herrn Dr. Lintner-München, der zum Beweis für die Unwirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme folgende zutreffende Begründung bringt:

Das Malz ist heute ein viel zu wertvolles Erzeugnis, als daß man daran denken könnte, es etwa als Gaserersatz zu verfüttern. Es bedarf dessen übrigens auch nicht, wenn alle uns zu Gebote stehenden Erntemittel für Gaser nachgemäß ausgenutzt werden. Den Weg dazu weist die hochentwickelte Fütterungslehre. Es sei hier nur verwiesen auf die vortrefflichen Ausführungen des Dr. Baedtmers im laufenden Jahrgang der „Tageszeitung für Brauerei“, ferner auf die zeitgemäßen Mitteilungen der Königl. Wirtenbergischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Hohenheim von Professor Morgen. Unter 29 Futtermischungen, welche von Professor Morgen als Gaserersatz empfohlen werden, besteht fast die Hälfte aus solchen, welche Brauereiabfälle enthalten, wie getrocknete Biertreber, Malzkeime und getrocknete Gese.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Brauereien, wo es immer zugänglich und erforderlich ist, bestrebt sein werden, ihre Nebenzeugnisse durch Trocknen haltbar zu machen. In geeigneten Apparaten und Einrichtungen zu diesem Zwecke ist kein Mangel.

Wird die Trebertrocknung an Orten, wo dieses wertvolle Futtermittel nicht sofort im frischen Zustand verfüttert werden kann, schon lange mit großem Erfolge betrieben, so hat in neuester Zeit auch die Befestigung Eingang in die Praxis gefunden, und zwar nicht allein zur Bereitung von Futterhefe, sondern, wie bereits bemerkt, zur Gewinnung eines menschlichen Nahrungsmittels. Die Nährhefe ist ausgezeichnet durch hohen Eiweißgehalt (50 bis 54 Proz.) und verhältnismäßig hohen Gehalt an Phosphatiden. Nach Erhebungen des Instituts für Gärungsfermente in Berlin entspricht der Nährwert von einem Gewichtsteil Nährhefe etwa dem von drei Gewichtsteilen Fleisch. Dazu kommt, daß die Nährhefe sich auch als diätetisches Kräftigungsmittel ersten Ranges bewährt hat.

Was endlich die unmittelbare Verwendung des Malzes für die menschliche Ernährung betrifft, so könnte eine solche kaum in größerem Umfang stattfinden, als dies heute schon in Form von Malzmehl als Backhilfsmittel geschieht. Wegen seines hohen Gehaltes an stärkelfördernden und verzuckernden Fermenten kann es nur in geringer Menge (zirka 2 bis 3 Proz.) dem Brotmehl zugesetzt werden. In kleinen Mengen wirkt es günstig auf die Zuckerbildung im Teig und dadurch auf die Gärung und die Lockerung des Teiges ein. In größeren Mengen dagegen würde es die Backfähigkeit des Mehles ungünstig beeinflussen, indem ein dünner, fließender Teig entstehen würde, welchem die Fähigkeit abginge, die zur Lockerung des Brotes erforderliche Kohlenäure zurückzuhalten.

Das Malz in ausgedehnterem Maße in Form von Malzsaft der menschlichen Ernährung zuzuführen, würde sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht empfehlen: denn die Ausnützung der Nährstoffe des Malzes wäre wesentlich ungünstiger als im Bier. Durch den Hitzeprozess werden wertvolle Nährstoffe, wie Kohlehydrate und Eiweißstoffe, zerstört. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Extraktgehalt des Malzsaftes wesentlich niedriger ist als der des Malzes; ferner gehen die als Futtermittel besonders wertvollen Treber als Abfall bei der Verwendung des Malzsaftes verloren. Der Wert des Malzsaftes besteht, wie der des Saftes, wesentlich darin, daß er durch seinen Gehalt an aromatischen Stoffen die Verdauung anregt und die Nahrungsaufnahme in Form der nährstoffreichen Milch fördert.

Kurz, von welcher Seite man auch die Kulturmachung des Malzes für die Volksernährung betrachtet, man wird stets zu dem Ergebnis kommen, daß die Bierbereitung den geeignetsten Weg dazu darbietet.

Vorratserhebung über Malz und Malzkeime. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar dieses Jahres — R.-G.-Bl. S. 54 — ist für den 27. März 1915 eine Vorratserhebung über Malz und Malzkeime in dem Umfange angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzkeimen von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte von Malz und Malzkeimen getrennt angegeben werden müssen. Vorräte, die sich am Stichtage auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen. Die Polizeibehörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Malz und Malzkeimen zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen. Wer vorzüglich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Verhandlungen in Rücksicht auf weitere Verabreichung des Braunkohlens sind nach Mitteilung der „Tageszeitung für Brauerei“ am 30. März im Reichsamt des Innern statt. Eine größere Anzahl von Vertretern des Braugewerbes aus Nord- und Süd-Deutschland unter Führung des Präsidiums des Deutschen Brauerbundes wurden von dem Herrn Ministerialdirektor von Schleich auf im Beisein der Geheimen Oberregierungsräte Dr. Wiedfeldt und Dr. Boenisch empfangen. Die wirtschaftliche Lage des Braugewerbes, wie sie sich unter dem Einflusse der Kriegsverhältnisse und der verschiedenen Bundesratsverordnungen gestaltet hat, wurde eingehend von preussischen, bayerischen und sächsischen Vertretern des Braugewerbes vorgetragen. Die Ausführungen fanden alles Verständnis. Eine bestimmte Äußerung auf die im Hinblick auf die Resolution des Reichstages vorgetragene Wünsche des Braugewerbes konnte jedoch zurzeit nicht erfolgen. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der kürzlich angeordneten und durchgeführten Malzbestandsaufnahme abgewartet werden müsse. Es wurde aber die Zusage gegeben, daß, falls nach Lage der Dinge weitere Einbränkungen sich als unbedingt notwendig erweisen sollten, dem Deutschen Brauerbunde nachmals Gelegenheit gegeben werden würde, seine Wünsche im Interesse des Braugewerbes vorzutragen.

Zur Milderung der Kriegserntengesetze

Der Reichstag ist bis zum 18. Mai vertagt, aber schon am 13. April nimmt die Budgetkommission ihre Arbeiten wieder auf. Sie soll auch die bestehenden Kriegserntengesetze nach sozialen Gesichtspunkten durcharbeiten und Abänderungsvorschläge machen.

Was dabei herauskommen wird und ob die Gesetze viel oder wenig geändert werden, läßt sich heute noch nicht sagen, denn weder die Regierung noch die Parteien haben sich auf Einzelheiten festgelegt. Es scheint aber große Neigung dafür vorhanden zu sein, die in den jetzigen Kriegserntengesetzen festgelegten Einheitsätze wenigstens insofern zu ändern oder zu ergänzen, daß auch das Einkommen, welches der Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung hatte, die Höhe der Rente beeinflusst. Damit wird das Gesetz aber gerade an der wichtigsten Stelle geändert, an der eine Milderung allerdings auch am notwendigsten ist. Außer dieser sind aber auch noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Änderungen vorgeschlagen.

Die jetzigen Kriegsernten sind lediglich nach dem militärischen Rang des Kriegsteilnehmers abgemessen. Ob der Mann vor dem Kriege viel oder

wenig verdiente, ob er in einer teuren oder billigen Gegend zu Hause ist, spielt gar keine Rolle. Diesen Zustand könnte man gelten lassen, wenn die Rentenätze für die Lebensverhältnisse in den teuren Gegenden vollkommen ausreichend wären. Das sind sie aber nicht und können es schon deshalb nicht sein, weil es sich um gleichmäßig für alle Berufe und alle Gegenden Deutschlands geltende Einheitsätze handelt, die den Durchschnitt ausmachen sollen.

In den anderen sozialen Gesetzen Deutschlands kennt man solche Einheitsätze nicht. In der Angehörigen-, Knappschafts- und Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenversicherung richtet sich die Höhe der Rente vielmehr nach dem Wert und der Zahl der geleisteten Beiträge. Ein Gleiches ist bei den Pensionskassen der Fall, die Rente in diesen Versicherungszweigen mithin für jede einzelne Person verschieden ist. Die diese Verschiedenheit herbeiführenden Beiträge aber richten sich wiederum nach der Höhe des Verdienstes. In der Unfallversicherung gar wird die Rente ausschließlich nach dem Verdienst berechnet. In den sozialen Friedensversorgungsgesetzen ist also überall, wenn auch nicht bis zur äußersten Konsequenz, aber doch ziemlich weitgehend, der Grundsatz durchgeführt, daß die Renten der Invaliden, Witwen und Waisen sich halbwegs nach dem früheren Einkommen richten müssen. Was man auch alles zur Beibehaltung der nur in den Militärgeheimen enthaltenen Einheitsätze anführen mag, der Grundsatz, die Rente in etwa nach dem früheren Einkommen zu bemessen, bleibt doch der gerechtere. Nach den Einheitsätzen hat z. B. ein verkränkelter aber im übrigen vollständig arbeitsunfähiger Kriegsteilnehmer, der als gemeiner Soldat diente, nur 720 Mk. jährlich zu verlangen, während der durch einen Betriebsunfall verletzte und ebenfalls vollständig arbeitsunfähige Industriearbeiter im Durchschnitt eine viel höhere Rente erhält. Warum aber soll der auf dem Schlachtfeld verwundete Kriegsteilnehmer bei gleicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht auch die gleiche Rente bekommen wie der durch einen Betriebsunfall verletzte Industriearbeiter? Damit soll nun keineswegs bestritten werden, daß man im vollen Umfange das Unfallgesetz zum Beispiel nehmen soll. Im Gegenteil, für die Opfer des Krieges müssen sozial vorbildliche Versorgungsgesetze geschaffen werden, die noch besser sind als das Unfallgesetz.

Man wende nicht ein, daß, wenn man die Unfallrente berücksichtigt, man auch die niedrigen Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten berücksichtigen müsse, denn ein solcher Vergleich würde nicht passen. Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten werden in der übergroßen Mehrheit aller Fälle erst fällig, wenn der Versicherte ein höheres Lebensalter erreicht hat und die Kinder mehr oder weniger erwachsen sind. Der in jungen Jahren einberufene und erwerbsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer hat aber keine älteren Kinder, die ihn unterstützen könnten, sondern er muß in der Regel noch für mehrere jüngere sorgen. Sollen die Einheitsätze in den Kriegserntengesetzen bestehen bleiben, dann dürfen sie höchstens noch weiter als Mindestsätze gelten, wobei der dazu zu zahlende Zuschlag bis zu einer gewissen Grenze nach dem früheren Einkommen zu bemessen ist. Ein nach dieser Richtung gehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion liegt bereits vor.

Ein weiterer Antrag der Fraktion verlangt, daß an Witwen, die sich wieder verheiraten, der dreifache Betrag der Jahresrente als Abfindung gezahlt werden soll. Bekanntlich wird eine solche Abfindung für die Unfallwitwen bereits gezahlt. Daß das Militärhinterbliebenengesetz keine Abfindung enthält, ist nicht nur für die einzelne Witwe, sondern auch für das ganze Volk von Nachteil. Wer wollte leugnen, daß die Zahlung einer Abfindung für die Unfallwitwen die Heiratsansichten verbessert? Verbessert, weil eine Witwe, die bei der Wiederverheiratung ihren Hausstand mit der Abfindungsumme aufbessern kann, nach der Hochzeit also schuldenfrei besteht und die Rente für die Kinder erster Ehe weiter bekommt, dem Manne keine Last mitbringt, sondern eher einen Vorteil, und das ist nun einmal für die Heiratsansichten nicht ohne Bedeutung. Nur 12

Ueber die Zahl und den Ausgang der Verurteilungen an die Oberverpflegungsmittel gegen Leiber keine Angaben vor.

Beim Reichsverpflegungsamt sind anhängig gemacht worden 5139 Reklame, gegen 12729 im Jahre 1913 und 22327 im Jahre 1912. Die Abnahme ist im wesentlichen die Folge davon, daß die Reichsverpflegungsordnung in vielen Fällen den Reklame ausgeschlossen hat.

Zu der Subsidien- und Hinterbliebenenversicherung beträgt die Zahl der festgestellten Renten 199 935 gegen 192 574 im Vorjahre. Die Jurisdiktion bezieht sich auf Witwen- und Waisenrenten, Witwenheimrenten, Waisenrenten und Zusatzrenten, während die Jurisdiktion über die Hinterbliebenenrenten, ferner die Altersrenten eine Ausnahme ausmacht.

Die Beitragsentnahme, die im Jahre 1913 ungefähr 290 Millionen Mark betrug, wurde infolge des Krieges erheblich zurückgegangen sein. Trotzdem wird das Heinerwerbungen der Versicherungsträger Ende des Jahres 1914 den Betrag von 2 Milliarden Mark übersteigen.

Verpflichtungsscheine wurden erlassen in Familien- und Altersrentenfällen 86 952 gegen 195 174 im Vorjahre, im Falle der Hinterbliebenenrenten 69 986 gegen 58 579 im Vorjahre. Also war bei der ersten Gruppe eine Abnahme, bei der zweiten eine Zunahme.

Auch hier gehen die meisten Reklamen von den Versicherern und deren Hinterbliebenen aus, haben aber nur in ausnahmeweißen geringen Fällen Erfolg. Die Versicherungssachen dagegen legen zwar viel schwerer Reklamen ein, erreichen jedoch in dieser Hälfte der Fälle eine Forderung der Entschädigung.

Zu den Reklamen im Jahre 1914 sind 140 Reklamen eingegangen. Das Rechtsmittel wurde eingelegt von Versicherern in 82, von Hinterbliebenen in 22 Fällen. 43 Fälle sind bereits erledigt, und zwar wurden 25 Reklamen zurückgewiesen, 6 waren erfolgreich, in 12 Fällen wurde auf Forderungserhebung an eine Kommission erkannt.

Die Reklamen sind im wesentlichen durch die Revision zurückgenommen. Unerledigt blieben 71 Fälle.

Reklamen über Erstattungs- und Ersatzanspruch der Versicherungsträger gegeneinander und gegen andere Versicherungsträger in 97 Fällen eingelegt.

Den Kriegsausgaben während des Reichsverpflegungsamtes einen besonderen Abschnitt seines Berichtes. Bereits am 3. August vorigen Jahres hat es den Landesverpflegungsausschüssen und Verpflegungsausschüssen empfohlen, ihre Haushaltsbücher, Heftbücher und Geneigenschaftsbeine, soweit es ohne Schädigung der Reklamen möglich ist, der Generalverwaltung für die Unterstützung von Verpflegern oder im Falle Ermittlung zur Verfügung zu stellen.

Haarproben

Berlin. Die Versammlung am Sonntag, 21. März, nachmittags, nahm einen Vortrag des Sachverständigen Genossen Adolf Ritter über: „Die Verwertung der Kriegsteilnehmer“ entgegen. Aufgabe der Mitglieder ist es nun, das Gewerbe aus den Händen der Kriegsteilnehmer zu ziehen, ihnen mit Hut und Brot zur Seite zu stehen und in jeder Hinsicht aufzuhelfen zu wirken.

Samstag. Die Versammlung am 21. März erhebt das Problem der im Felde gefallenen und der verstorbenen Soldaten. Den Bericht vom Schiedsgericht erstattete Kollege

Stamm. Zum Punkt: Verwertung der Ausrüstung, betreffend Kriegsausgaben, wurde vom Vorstand und der Unterstützungskommission der Verammlung folgender Antrag zur Annahme angenommen: „Den arbeitstüchtigen Mitgliedern und den Frauen der zum Kriegsdienst einberufenen Kollegen soll zu Ostern eine Unterstützung von je 10 Mk. aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden.“

Manuskript-Verfahren. In unserer Versammlung am 27. März gab nach Erhebung der gestellten und überprüften Kollegen der Geschäftsführer Mitteilung von dem stützenden Betriebsverhältnissen, wo auch zu dem stützenden Stellung genommen wurde.

Ende des Jahres. Nach dem Bericht der Landesverpflegungsausschüsse und Verpflegungsausschüsse über die Kriegsausgaben, die im Jahre 1913 ungefähr 290 Millionen Mark betrug, wurde infolge des Krieges erheblich zurückgegangen sein. Trotzdem wird das Heinerwerbungen der Versicherungsträger Ende des Jahres 1914 den Betrag von 2 Milliarden Mark übersteigen.

Silberkassen. Bekanntlich betrug die Verammlung am 13. September 1914 die Gründung einer Unterstützungskasse für die Familien der Kriegsteilnehmer unterer Kategorie. Eine Sammlung ergab die Summe von 54 Mk. Der Beitrag wurde teilweise für manuskripte Mitglieder auf 200 Mk. und manuskripte Mitglieder auf 1,00 Mk. pro Woche eingezahlt.

Ambitionen. Die Fähigkeit zur Beschäftigung einer mit erheblicher Verantwortung verbundenen Arbeit ist bei vielen Grund zur Verwertung der Qualifikation. In vielen Fällen sind diese Qualifikationen sehr wertvoll. Nach dem Kriege werden die Kollegen mit noch größerer Freude und mit großem Interesse für die Arbeit kämpfen.

Ambitionen

N. Die Fähigkeit zur Beschäftigung einer mit erheblicher Verantwortung verbundenen Arbeit ist bei vielen Grund zur Verwertung der Qualifikation. In vielen Fällen sind diese Qualifikationen sehr wertvoll.

Stamm hat das Reichsverpflegungsamt am 20. Januar 1915 (Sitzungsbuch Nr. 1326/14) erwidert. Sachverständigen und Unterstützungsausschüsse ergehen sich aus dem nachfolgenden Inhalt dieses begutachtenden Urteils:

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Unterstützungsausschüsse zu G. vom 20. August 1913 und des Sachverständigen Dr. A. vom 20. November 1913, denen sich auch das Reichsverpflegungsamt angeschlossen hat, ist das Gewerbe des Klägers infolge eigener Untertätigkeit auf dem linken Auge nahezu vollständig erloschen und auf dem rechten Auge bis auf ein Restchen der früheren Leistungsfähigkeit herabgemindert.

Demgegenüber führt das Reichsverpflegungsamt seine Klage darauf, daß der Kläger noch nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren, und daß die Höhe des zu zahlenden Lohnes auf dem linken Auge nahezu vollständig erloschen und auf dem rechten Auge bis auf ein Restchen der früheren Leistungsfähigkeit herabgemindert ist.

Das Urteil des Reichsverpflegungsamtes enthält ferner auch insofern eine unrichtige Annahme, als es behauptet, daß der Kläger eine Tätigkeit nicht ausüben könne, die für den Reichsverpflegungsamt eine höhere Beschäftigung seiner Gesundheit mit sich bringt.

Gewerbeverhältnisse

Der Reichsverpflegungsamt gilt auch für Klagenverhältnisse. So erwidert die Nummer 6 des Berliner Gewerbeverhältnisses in der Folge eines Klagenjahres gegen die Reichsverpflegungsamt.

Der Grund des für das Klagenverhältnis abgestellten Klagenjahres ist jedoch der Kläger eine schädliche Beschäftigung bezw. Entschädigung dafür in Höhe des tatsächlichen Lohnes.

Die Klage wurde infolge Unzuständigkeit des Reichsverpflegungsamtes an den Reichsverpflegungsamt, vor dem die Klage anhängig zu machen ist. Der Kläger dagegen weigerte sich, das Klagenverhältnis anzuerkennen, weil er seiner der verpflegungsamt Organisationsangehörige.

Das Gericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen. In der Klage ist in keiner Weise festgestellt, daß die Klage anhängig zu machen ist.

Darüber hinaus. Was sind die Beweismittel bei einem Streit darüber, ob die Klage den angegebenen Inhalt hat? Bürgerliches Gesetzbuch § 262. — Urteil des Reichsverpflegungsamtes vom 8. März 1915. Klager ist als Klagen gegen 20 Mk. an Arbeitslohn beim Reichsverpflegungsamt in Betrieb des Reichsverpflegungsamtes, das der Lohn in einer bestimmten Höhe zu zahlen ist.

Reklamer bittet, die Klage abzuweisen. Zur Begründung beruft er sich auf das tatsächliche und fiktive Inhalt der Bestimmungen des Reichsverpflegungsamtes. Klager habe diesen Inhalt nicht erfüllt und sich um die Klage nicht bemüht.

Die von beiden Parteien angebotene Vermögensübersicht...

Die Frage ist abzuwehren, das der Grundbesitzer... Die Frage ist abzuwehren, das der Grundbesitzer...

Schlichtung, Rechtsprechung

Wegen der unvollständigen Verrechnung der Beiträge... Wegen der unvollständigen Verrechnung der Beiträge...

Die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern... Die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern...

Die Verhandlungen der Schlichtung... Die Verhandlungen der Schlichtung...

Verbandsangelegenheiten

Verbandsversammlung am 15. März 1915... Verbandsversammlung am 15. März 1915...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Einträge der Spende

Table with columns for Name, Amount, and Date. Includes entries like 'Gottlieb (Jünger) 10,-', 'Friedrich 1,-', etc.

Verbandsversammlung

Verbandsversammlung am 1. April 1915... Verbandsversammlung am 1. April 1915...

Table with columns for Name, Amount, and Date. Includes entries like 'Gottlieb (Jünger) 10,-', 'Friedrich 1,-', etc.

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung... Verbands-Zeitung...

Der stärkste Brauerschuh... D. R. Wz. 163378. Model Fax - Paar 5 Mk., beschl. 1,25 Mk. mehr. Bei 2 Paar 1/2, 3 Paar gratis. Georg Herr, Holzschuhfabrik, Frankfurt a. M., Gehlsbühlengasse 5.

Die beste Brauerei... Die beste Brauerei... Die beste Brauerei...

Stoffe direktan Private... Stoffe direktan Private... Stoffe direktan Private...

Zwei fähige zweifelhafte Brauer... Zwei fähige zweifelhafte Brauer... Zwei fähige zweifelhafte Brauer...

Mehrere fähige Brauer... Mehrere fähige Brauer... Mehrere fähige Brauer...

Mehrere fähige Brauer... Mehrere fähige Brauer... Mehrere fähige Brauer...

Aus Dankbarkeit zur Veröffentlichung... Aus Dankbarkeit zur Veröffentlichung... Aus Dankbarkeit zur Veröffentlichung...